

„Ausg'steckt is'!“

Kurze Kulturgeschichte der Buschenschenke und des Schankrechtes
im altösterreichischen Weinbauraum

Von Franz Leskoschek



Wer im Weinland aufgewachsen ist, kennt den seltsamen Zauber dieser heimeligen, goldklaren Herbsteszeit der ersten Kastanien und des pikkelnden *Sturms*, dessen herbsüßer Duft die Keller erfüllt und selbst zu den Straßen der Weindörfer strömt. Überall in den Dorfschenken und Stadtgasthäusern geht es lustig her, denn der *Neue*, in dem die Wein-geister noch ihr neckisches Spiel treiben, ist ein Sorgenbrecher allerersten Ranges. Doch der Winzer hat Verständnis für das überschäumende Kraftgefühl des gärenden Weines, der manchmal die Gefäße zu sprengen droht, er kennt den *Sturm* und freut sich im stillen des köstlichen Tropfens, den der Weinmost geben wird, wenn ihn sorgsame, liebende Hände pflegen, denn mit dem jungen Wein verschenkt er nicht nur die Sonne seiner Rieden, sondern auch seine nimmermüde Arbeitskraft.

Die harte Erntearbeit in Weinberg und Preßhaus wird von einer Reihe bescheidener Bräuche begleitet. In den Weinbaugebieten der Donau werden die Pferde, die das Maischfaß zum Preßhaus fahren, mit einem aus Kunstblumen und farbigen Bändern verfertigten Strauß versehen, den auch der Kutscher auf seinem Hute trägt. Auch den sogenannten Preßbaum im Preßhaus schmückt ein aus bunten Asten, Georginen, Ringelblumen, Eichen- und Weinlaub gewundener Kranz, manchmal auch ein strohgeflochtener Hüterstern. Wenn die Fässer gefüllt sind und mit dem Gärspund verschlossen werden, steckt in jedem Spund eine Dahlienblüte. Vielfach stecken auch in den hohen Spundrohren der für den Transport bestimmten Fuhrfässer Georginen und Spargel.¹

Im Südtiroler Weinland hängen, sobald der *Neue Wein* da ist, die Weinbauern den mit roten Bändern verzierten Buchsbaumbüschen als Schenkzeiger bei ihren Haustüren auf, worauf das sogenannte *Törggelen* beginnt. Scharenweise strömen die Städter hinaus aufs Land, um Kostproben des *Neuen* anzustellen.² Hier im Süden spielt der neue Wein bekanntlich am lustigen Kirchtag, aber auch in den darauffolgenden Tagen des Spätherbstes, eine ähnliche Rolle wie der *Heurige* in Wien und anderen Weingegenden. Diese von den Altvorderen überkommene Sitte des *Törggelen*s, dessen eigentliche Heimat das Eisacktal ist, hat sich in neuerer Zeit nach dem Etschland verpflanzt und das freudige Ereignis des neuen Weines wird in den verschiedenen *Buschen* gefeiert.³

¹ J. Peter, Sitten und Bräuche im niederösterreichischen Weinland. Budweis 1912, S. 13; L. Schifferl, „Federnschleisser“. Weinland ernst und lustig. Wien-Atzgersdorf 1950, S. 97; A. Fossel, Das Jahr der Blumen. Innsbruck 1940, S. 119; M. Haberland, Österreich, sein Land und Volk und seine Kultur. Wien-Weimar 1927, S. 254 mit Abbildung.

² A. Becke, Etschländer Weinbuch. Bozen 1930, S. 18, 21; K. Paulin, Südtiroler Weinsegen. Monatsschrift „Bergland“ (Wien) 10/1928, Nr. 9, S. 34.

³ L. v. Hörmann, Der tirolisch-vorarlbergische Weinbau. Zs. d. dt. u. österr. Alpenver., Jg. 1905, S. 82, 114.

Man hieß diese Weinschenken *Buschen*, weil ober der Tür der Wirtschaft ein grüner, aus Buchsbaum- oder Tannenzweigen zusammengebundener *Buschen* oder *Tschöggelen* (von *ciocca* = Bündel) angebracht war. Meistens war unter- oder oberhalb des *Buschens* eine Seidel- oder Maßflasche angemalt. In Bozen wurde mit Vorliebe ein Bündel rotbeerigen Mäusedorns, mit einem roten Band zusammengebunden, ober dem Eingang angebracht. Auf Grund alter Privilegien durften nämlich die Selbstzeuger ihren Eigenbauwein, wo er wuchs, an sitzende oder holende Gäste *unter dem Buschen* ausschenken, nachdem sie vorher die Buschenschanklizenz eingeholt hatten. An Speisen gab es nur Brot, Käse, ungekochte Würste oder Speck. Im Herbst waren auch Nüsse und „Kösten“ zu haben. Die Verabreichung gekochter Speisen war strengstens verboten. Die Einrichtung dieser Buschenschenken, die im Gegensatz zu unseren Buschenschenken bereits im Herbst ihre Tätigkeit aufnahmen, war äußerst primitiv: Tische mit Bänken, die „Budel“ für die Kellnerin, worauf die großen, schön modellierten Weinkrüge, die Flaschen und Gläser standen. An den Händen des Gekreuzigten im Herrgottswinkel hingen meistens große Weintrauben oder Maiskolben. Nach beendigtem Ausschank wurde der Weinzeiger wieder abgenommen.⁴

Auch in Vorarlberg, wo heute der Weinbau im inneren und äußeren Walgau aufgelassen ist und nur mehr vereinzelt von Klaus bis über Feldkirch ins Liechtensteinische hineinreicht, findet sich von der beliebten herbstlichen Sitte des *Törggelen* eine schwache Spur, zumal im Unterland, wo hie und da der neue Wein zu gebratenen Kastanien getrunken wird. Vor ungefähr 140 Jahren fanden in Feldkirch nach der Weinlese sehr oft Trinkgelage bei offenem Feuer in einer Ecke der *Torggel* statt, wozu der Weinbergbesitzer seine Freunde einlud. Dann wurde der neue Wein, der *Sauser*, mit einem blechernen *Zieher* aus dem *Bütti* gezogen und in eine hölzerne Schüssel geschüttet, die dann die Runde machte und immer wieder gefüllt wurde. Dieses heitere Treiben ist allerdings bereits ganz abgekommen.⁵ In der Steiermark wird bei den Gaststätten der Ausschank des neuen Weines, des *Sturms*, entweder durch ein Bündel Hobelspäne oder durch einen Kranz aus grünem Weinlaub angezeigt.

Während der Winzer im Herbstnebel draußen im Weinberg die harte Arbeit des Rigolens in Angriff nimmt, läutert sich im Keller der junge Wein, wird aus schmutzigem *Sturm* zum hellen *Heurigen*, der dann am Martinitag im Freundeskreis feierlich *getauft* wird. Mit dem Weinheber werden die ersten Proben der neuen *Fechsung* aus den Fässern gezogen und nach Farbe, Würze, Duft und Spritzigkeit untersucht. Im unteren Etschtal, so in Trient, wurde in früherer Zeit die Einweihung des neuen Weines am St.-Martins-Tag sogar durch Musik und Böllerschüsse, durch Volksbelustigungen und abendliche Stadtbeleuchtung festlich begangen.⁶

⁴ A. Romen, Der Alt-Bozner Weinbuschen. Der Schlern 20/1946, S. 80; A. Becke, a. a. O., S. 21; Ladurner-Partaner, Unsere Buschen. Bozner Tagblatt vom 2. April 1944; F. Tumler, Historische Terminologie des Weinbaues im Etsch- und Eisacktale. Schlern-Schriften 4, S. 37.

⁵ L. v. Hörmann, a. a. O., S. 114.

⁶ Ebenda, S. 82.

Wenn einmal die Faßumfüllung vorbei ist, dann steht auch bereits Weihnachten vor der Tür. Ein alter Winzerspruch besagt: „Um Weihnachten sollst den Wein achten.“ Dann steckt der niederösterreichische Winzer sein uraltes Zeichen vom jungen Wein über sein Haustor. Ein dunkler Föhrenkranz oder ein grüner Kranz, ein altes Schild mit symbolischen Zeichen oder ein kunstvoll aus Stroh geflochtener Zeiger kündet dann den *Heurigen* an, der eigentlich nur die wenigen Wochen bis Neujahr so heißen dürfte, sich aber in der Überlieferung bis zur nächsten Ernte so nennt.⁷ Der Ausdruck *heuriger Wein* findet sich zuerst in einem Trinklied vom Wiener Osterwein aus der Zeit um 1550. Eine Strophe dieses Liedes beginnt mit den Worten: „Im Wirtshaus ist gut leben, wann kumt der heurige Wein.“ Die Hauptwortbildung *Heuriger* erfolgte jedoch erst um 1800, indem mit dem Wort *Heuriger* sowohl der Wein der letzten Lese wie auch die besondere Form seines Ausschankes gemeint ist.⁸

Wie unsere Winzer den Römern die Pflege der Reben, ihre Werkzeuge, wie Spitzhaue und Rebmesser, die Presse, die Verwendung des Schwefels und die Art der Weinlagerung verdanken, so stammt auch der grüne Weinzeiger aus dem alten Rom, denn schon Publius Syrus berichtet: „Es ist nicht notwendig, einen Efeukranz herauszuhängen, wenn der Wein gut ist.“⁹ Der Efeu, der dem Weingott Dionysos geweiht war, seitdem er dem noch Ungeborenen das Leben rettete, war im alten Rom neben Strohbüscheln die traditionelle Bezeichnung der Weinschenke.¹⁰ Nach Abschluß der Weinlese wurde damals im Oktober das Fest der *Meditrinalia* gefeiert. Man verkostete zum ersten Male den jungen Wein, wobei der Heilgöttin *Meditrina* zu Ehren zuerst vom neuen Wein gespendet wurde. An diesem Tage wurden der neue und alte Wein gemischt getrunken. Diesem Trank schrieb man eine besondere Heilkraft zu, wie dies ein Spruchvers beweist, den Terentius Varro überliefert hat: *Novum vetus vinum bibo, novo veteri vino morbo medeor* (Ich trinke neuen alten Wein; neuer alter Wein erhält gesund).¹¹ Aus dem unter Virgils Namen überlieferten Gedicht *Copa* entnehmen wir, daß bereits in den römischen Tabernen und Butiken eine sehr fröhliche und oft auch ausgelassene Heurigenstimmung herrschte. Neben Musik, Tanz, Blumen und Würfelspiel wurden den Gästen von der schönen Wirtin noch folgende Genüsse geboten: Wein, Käse, Pflaumen, Kastanien, Äpfel, Maulbeeren, Trauben und Melonen. Am 22. April wurden dann die *Vinalia priora* gefeiert, wobei man den neuen Wein, der jetzt vollauf trinkbar war, anzapfte.¹²

⁷ W. Breitschedl, Weinlese in der Ostmark. Bergland 22/1944, Heft 9/10, S. 8.

⁸ L. Schmidt, Das Volkslied im alten Wien. Bellaria-Bücherei 11/1947, S. 16; H. Kaut, Wiener Weinkultur. In: Das österreichische Weinbuch. Wien 1962, S. 266.

⁹ W. Breitschedl, a. a. O., S. 8.

¹⁰ H. Grün, Weinbauvolkskunde des niederösterreichischen Südbahn-Weinbaugebietes. Philos. Diss., Wien 1952, S. 286.

¹¹ F. Tumler, a. a. O., S. 85; Th. Hoeniger, Südtiroler Weinfibel. Bozen 1946, S. 138; R. Bonghi, Die römischen Feste. Wien/Budapest/Leipzig o. J., S. 202.

¹² F. Tumler, a. a. O., S. 35, 37; R. Bonghi, a. a. O., S. 71.

Der *Buschen* als Zeichen des frischen Weinzapfs und Ausschanks erscheint bereits zur Zeit Karls des Großen nördlich der Alpen. Aus seiner Landgüterordnung, dem *Capitulare de villis*, geht deutlich hervor, daß der zur Aufbewahrung untaugliche oder für die Hofhaltung nicht nötige Wein ausgeschenkt und daß dieser Ausschank durch aufgehängte Kränze (*coronae de racemio*) und Weinreben angezeigt werden solle.¹³ Seit dieser frühen Zeit kennzeichnen ausgehängte Buschen, daß der Winzer seinen selbstgebauten Wein ausschankt, wie dies in Köln, wo einst Weinhandel und Weinschank blühten, seit dem Jahre 1401 überliefert ist. Wer zapfen wollte, war gehalten, *eynen meyschoiff* (Maibüschel), oder, wie es 1407 heißt, *eynen mey off eynen schouff* (Strohwisch) vor die Tür zu setzen oder auszustecken.¹⁴ Auch die Klosterherbergen und die Schenken der Grundherrschaften steckten einen grünen Kranz aus oder sie stellten eine Tannlatte vor dem Hause auf, die auch *Mayenlatte* hieß. Ihr wurde nur der Wipfel belassen.¹⁵ Und dieser Brauch hat sich in allen Weinländern noch bis heute erhalten. Die Rhein- und Moselwinzer laden durch bunte Sträube, die Pfälzer durch Rädle, die elsässischen Winzer durch einen Kranz von Rebenranken, die badischen Weinbauern durch eine grüne Hecke und die Wingertleute von Württemberg durch einen grüngestrichenen Besen zu fröhlichem Trunk. Weinschenken am Mittelrhein führten oft auch einen Wacholderbusch als Zeichen, daß sie unverfälschten eigenen Wein ausschankten.¹⁶

In Grinzing, dem uralten Weinbauerdorf am Fuße des Kahlenberges, wird durch Stangen mit Buschen gebündelter Föhrenzweige *ausg'steckt*, in der Mödlinger und Badener Gegend wird der *Heurige* durch grünes Reisig, Rotwein jedoch durch rote Stoffleckchen gekennzeichnet, während für alten Wein Strohbüschel verwendet werden. In den österreichischen Weinbaugebieten haben die Schankzeichen der Buschenschenken ein verschiedenes Aussehen und erscheinen örtlich verschieden geprägt. Vor allem werden Buschen oder Kränze aus Föhren-, Tannen- oder Buchsbaum verwendet, oft auch in Verbindung mit Stroh. Maßgebend ist immer die wirtschaftliche Struktur der Gegend. Die Weinorte, die neben dem Weinbau auch Ackerbau betreiben, kennen zum großen Teil Strohzeichen, Waldgegenden wieder Nadelbaumäste. In den größeren Siedlungen herrschen oft grüne Blechkränze oder Blechschilder vor.¹⁷

Es ist anzunehmen, daß ursprünglich nur Wipfel von Nadelholzbäumen als Zeichen für Buschenschenken verwendet wurden, wie sie heute noch in der Wachau, im Burgenland und in der Steiermark vereinzelt zu finden sind. Solche Weinzeiger sind bereits in der St. Pöltener Stadtordnung für das Jahr 1549 bezeugt, worin bestimmt wird, daß zu Wein-

zaigern ... *khain paumb oder wipfel genommen werden dürfe*. Dieses Verbot erscheint auch in der Fassung des Jahres 1650.¹⁸ Auch der Codex Austriacus (1704—1744), eine Sammlung aller, vornehmlich während der Regierung Leopolds I. ergangenen Generalien, Patente und Ordnungen, spricht von *Wipfel von jungen Fehren und Tannenbäumeln zu Weinzeigern abgestutzt*.¹⁹ Auf die frühere Gestalt des Weinzeigers weist auch nachstehende Stelle aus dem Bann- und Bergtaiding für Mauer bei Wien aus dem Jahre 1730 hin, worin *allen Leuthgeben bey 3 Gulden straff verboten wird zum Zaiger kleine Gipfel von jungen Bäumen, sondern allein Gräser oder Äste zu nehmen*.²⁰ Unter Gräser ist wohl *Grasset*, also verschneiteltes Astwerk zu verstehen. Schließlich lesen wir in der Waldordnung im Erbherzogtum Steyer vom 26. Juni 1767 im Artikel 35 betreffend Verbot der May- und Würtshaus-Bäumer-Setzung: *Es ist zeithero kein geringer Missbrauch ... sowohl durch verschwenderische Setzung der Maybäumer als auch durch alljährlich neue Eingrabung einer ganzen Reihe der schönsten jungen Grössing vor den Haustoren der Würth- und Gasthäuser anstatt der Grässzeiger in Ober- und Untersteyer auf dem Land und in den Städten missfällig verübet worden*. Ebenso verbietet die Waldordnung aus dem Jahre 1766 das *Abstutzen von jungen Fehren und Tannen-Bäumeln zu Weinzeigern* und es erging darin der Befehl, *dass künftighin keine dergleichen Wipfel mehr abgehauen, sondern die Weinzeiger, wie in Unserer Residenz-Stadt Wien gebräuchlich, entweder aus blossen Tannen-Gereiss oder Zweigen zugerichtet oder dass ein hölzerner Becher oder Kegel oder auch ein grüner Kranz ausgehangen werden soll*.²¹

In Niederösterreich gibt es neben dem grünen Buschen und dem kunstvoll geschlungenen Winzerkranz, mit dem die Wachauer Sitte den *Heurigen* ankündigt, auch nicht wenige Weinzeiger aus Stroh, meist verkleinerte Strohriegel, die ansagen sollen, daß Eigenbauwein ausgeschenkt wird. Sie hängen oft an einer Stange und zeigen rote oder weiße Stoffbänder, die um die Mitte gebunden sind. Es gibt auch Strohriegel, an denen an jedem Ende ein Büschel Buchs hineingesteckt wird. Ein geschlossenes Verbreitungsgebiet weist der Heurigenzeiger auf, der die Form einer Ampel hat. Er ist aus Strohzöpfen geflochten und in der Mitte, wo das Stroh zusammengebunden ist, steckt ein Büschel Buchsbaum drin. Nicht selten sind diese Weinzeiger auch mit Efeublättern geschmückt. Die grünen Zweige stehen symbolisch für die junge Ernte, den Heurigen, während die weißen und roten Bänder die Farbe des Weines anzeigen, der ausgeschenkt wird.²² Die aus Strohzöpfen geflochtene *Ampel* ist in Günselsdorf, über Schönau, in Siebenhaus, Kottingbrunn und bis nach Gainfarn zu finden. Strohzeichen finden sich auch

¹³ K. Garreis, Die Landgüterordnung Karls des Großen, S. 38; Monumenta Germaniae Leg. I, S. 181 ff.; M. Bauer, Der deutsche Durst. Skizzen aus dem Kulturleben. Leipzig 1883, S. 113.

¹⁴ A. Wrede, Deutsche Volkskunde auf germanischer Grundlage. Osterwieck/Harz 1938, S. 115.

¹⁵ H. Grün, a. a. O., S. 286.

¹⁶ A. Wrede, a. a. O., S. 115.

¹⁷ H. Grün, a. a. O., S. 168 f.

¹⁸ H. Grün, a. a. O., S. 285 f.; L. Schmidt, Volkskunde von Niederösterreich I, Horn 1966, S. 138.

¹⁹ Codex Austriacus, das ist Begriff aller unter des Erzhauses in Oesterreich fürnemblich der Regierung Leopold I. ausgegangenen Generalien, Patenten und Ordnungen. Wien 1704—1777, Nr. 6, 842.

²⁰ H. Grün, a. a. O., S. 170 f.; L. Schmidt, a. a. O., Bd. I, S. 138 f.

²¹ Steierm. Landesarchiv, Waldwesen 16.—18. Jahrhundert, Schubert 17.

²² H. Grün, a. a. O., S. 170 f.

im Kampthal.²³ Im Bereiche von Krems und Langenlois dient ein hübsches, rundes Strohgeflecht als Weinzeiger, das aus zwei durch starke Strahlen verbundenen konzentrischen Strohkreisen besteht, von welchen ringsum neuerdings in dichter Anordnung Strohhalme ausgehen. Dieses kunstvolle Strohgeflecht, das sich die Winzer zumeist selbst herstellen, sieht wie eine Nachbildung der strahlenden Sonne aus, wenn auch ab und zu Fichtenzweige hineingesteckt werden. Daß es sich tatsächlich um eine solche Nachbildung handelt, ersieht man aus zwei sehr alten Weinzeigern im Kremser Weinmuseum. Der eine weist im inneren Strohkreis eine runde, aber ausgeschnittene Blechscheibe mit aufgemaltem Sonnengesicht auf; der andere, etwa aus der Zeit um 1760, hat einen von Strohgeflecht umsäumten Strahlenkranz aus bemaltem Blech und zeigt in der Mitte die Kundschafter mit der Traube. In einigen Orten befindet sich im inneren Kranz ein aus Stroh geflochtenes H, bei andern wieder hängt darin eine kleine, mit Wein gefüllte Flasche oder ein Holzfäßchen. So auch in Langenlois, wo außerdem ein Strohzipf mit Blumen und Bändern als Heurigenzeiger in Verwendung steht. Im großen Weinbaugebiet am Wienerwald sind die ursprünglichen Weinzeiger zumeist durch moderne Blechkränze oder Schilder ersetzt. Doch trifft man hier noch öfter den Föhrenbuschen oder mehrere waagrecht an Draht gebundene Strohbuschel sowie kronenartige Strohgeflechte oder gar Holzschnitzereien, die in einem runden oder viereckigen Rahmen Flaschen oder Trauben aufweisen.²⁴

Auch im Burgenland und in der Steiermark wird der nicht verkaufte Wein, soweit er nicht für den Hausbedarf benötigt wird, im Lauf des Jahres im Hause ausgeschenkt. Nach dem an einer langen Stange befestigten grünen Reisig- oder Föhrenbuschen, der im Burgenland nicht selten aus der Dachluke hinausgesteckt wird und den Weinausschank anzeigen soll, bezeichnet man diesen Hausausschank als *Buschenschank*. Wie in einem Teil des Badener Bezirkes trifft man auch im Burgenland hin und wieder Buchsbaumzweige, oft mit Strohgebinden zusammen, an. In und um Eisenstadt gelten auch glockenförmig zusammengefaßte Hobelscharten als Weinschankzeichen.²⁵ Auch in den steirischen Weinbaugebieten errichten die Weinbauern, wenn sie ihren Wein nicht gebündelt an den Mann gebracht haben, im Frühjahr Buschenschenken, deren Weinzeiger gebietsweise verschieden sind. Im Schilchergebiet von Gams, Frauental und Schwanberg sind es winzige Fichtenbäumchen, die mit bunten Seidenpapierbändern behangen sind, im Grenzgebiet von Eibiswald Bündel von Hobelspänen, mit bunten Papierbändern vermengt, in der Murecker Gegend neben Fichtenwipfeln auch Reisigkränze, die an einem Draht befestigt sind.²⁶

Die volkstümliche Art des Weinschanks durch den Winzer, die in

Niederösterreich *Ausstecken* oder *Leutgeben* genannt wird, geht nicht, wie zumeist angenommen wird, auf die Kaiserin Maria Theresia zurück, sondern hat ihre Wurzeln in einer Bestimmung Albrechts II., reicht also, wenigstens in der Steiermark, in das 14. Jahrhundert zurück. Das Privileg hinsichtlich des Weinausschanks wurde von Herzog Albrecht am 10. August 1357 als ein von alters her gegebenes bestätigt, von Herzog Ernst erneuert und von den nachfolgenden Landesfürsten wiederholt bestätigt.²⁷ Das Ausschenken des Eigenbauweines zu gewissen Zeiten war demnach ein Recht von alters her und ursprünglich völlig frei von jeder Abgabe. Auch der Bürger und Handwerker hatte das Recht, seinen Eigenbauwein auszuschchenken. Zwei Bedingungen beschränkten allerdings das Recht des *Leutgebers*: er mußte eigenen Wein im *eigenen Rauch*, also in seinem Haus, ausschchenken. Dieses Recht war in doppelter Weise eigenem Grund und Boden verhaftet, in Wachstum und Verbrauch. Es war keine Konzession, die einer Person zustand, sondern es gehörte zum Haus. Laut Artikel 23 des Kitzbüheler Stadtrechtes aus dem Jahre 1353 war den Bürgern dieser Stadt der Weinschank *von der mösst* bis zum St.-Martins-Tag freigegeben, während er in der übrigen Zeit einer Bewilligung seitens des Rates bedurfte. Dieser Artikel kann sich nur auf selbsterzeugten Wein bezogen haben, denn *Mösten* bedeutet die Trauben zu Most zerstoßen. Sonach haben die Bürger von Kitzbühel die in ihren urkundlich bezeugten Weingütern geernteten Trauben zu Weinmost gepreßt und diesen *Heurigen* dann ohne Ungeld und Wirtszwang ausgeschenkt.²⁸ Das Recht, Most und Wein ihrer eigenen Fechsung vom St.-Martins-Tag bis zum St.-Veits-Tag auszuschchenken, besaßen im 14. Jahrhundert auch die Bürger von Schottwien.²⁹ Dasselbe Recht, eigenen *Bauwein* auszuschchenken, stand nach der steirischen Landhandfeste von 1445 auch den Bürgern und Handwerkern in der Steiermark zu.³⁰ In Niederösterreich verschafften sich manchmal auch die Pfarrherren, die Zehentweine bezogen, das Recht des Weinschanks. So wurde beispielsweise dieses Recht im Jahre 1373 vom Herzog Albrecht dem Dechant von Krems und allen Priestern dieser Stadt bestätigt.³¹ In der Steiermark dagegen durfte nach der Landhandfeste von 1445 kein Pfarrer oder Vikar im Pfarrhof Wein ausschchenken.³²

Die älteste Leutgebordnung findet sich in Baden bei Wien vom Jahre 1459. Sie besagt, daß jeder *Gesessene oder Inwohner da selbst zu Baden berechtigt ist, Most und Wein zu jeder Zeit von Mitbürgern zu kaufen*.³³ Auch die Weistümer, Rechtsaufzeichnungen der Winzergemeinden, die

²⁷ R. Peinlich, Das städtische Wirtschaftswesen in Graz im Jahre 1660. Mitt. d. Histor. Ver. f. Stmk., Heft 29, S. 65, Anm. 5.

²⁸ M. Mayer, Der mittelalterliche Weinbau im Nordtiroler Unterland. Schlern-Schriften 95/1952, S. 136 f.

²⁹ H. Becker, Niederösterreichische Landschaften mit historischen Streiflichtern. Wien 1879, S. 42.

³⁰ A. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark. Grätz 1844—47, Bd. 7, S. 323 f.

³¹ R. Brozek, Wo die Traube reift. Schriftenreihe „Heimat und Volk“, St. Pölten 1938, Heft 3, S. 23.

³² A. Muchar, a. a. O., Bd. 7, S. 323 f.

³³ H. Grün, a. a. O., S. 159.

²³ L. Schmidt, a. a. O., Bd. I, S. 139.

²⁴ H. Plöckinger, Volkskunst und Brauchtum der Winzer in Niederdonau. Reihe „Niederdonau, Natur und Kultur“, Wien 1940, Heft 3, S. 17 f.

²⁵ Kunert-Retzlaff, Das Burgenland. Berlin o. J., S. 24 m. Abb. auf S. 52.

²⁶ Nach eigenen Beobachtungen und mündlichen Berichten; K. Reiterer, 's steirische Paradies. Graz 1919, S. 33 f.

sich für Leesdorf, dem Vorort Badens (1415), Gumpoldskirchen (um 1450), Soos (um 1550) und Traiskirchen (1615) erhalten haben, lassen erkennen, daß das *Leutgeben* in den genannten Orten immer schon eine große Rolle spielte. In der Winzervorstadt Badens steckte während der Sommerszeit die Grundherrschaft allein den Heurigenzeiger aus. Sie stellte jedoch für den freigegebenen Herbst und Winter ihr Schenkhaus den einzelnen Winzern zur Verfügung. Wo ein solches nicht bestand, war es den Weingartenbesitzern in beiden Ortsteilen erlaubt, gleichzeitig heurigen Wein auszuschänken. Natürlich war eine hohe Weinsteuer zu entrichten.³⁴ Im Weinviertel mußten jedoch die Bauern, wenn sie ihren eigenen Wein ausschänken wollten, bei der Herrschaft darum ansuchen und als Steuer den *Tatz*, den zehnten Teil des Weinpreises, zahlen.³⁵ Noch 1685 lesen wir im Bannbuch der oststeirischen Stadt Gleisdorf: *Ess ist von Alters Herkhumben, dass Ein jeglicher, keins Herrn holt (Holde) aussgenomben, von Lössen biss auf Mörthentag Wein schenkhen vnd verkhauffen mag, nach St. Mörthen Tag aber sein solliche Handl verpotten, aussgenommen wass Einer selbst erpaut.*³⁶

Auch in Wien, dessen Bürger und Handwerker eigene Weingärten besaßen, war es, wie die Chroniken des 15. Jahrhunderts berichten, *keine Unehr, einen Weinschank im Hause zu haben. Fast alle Bürger halten — wie berichtet wird — Tabernen, heizen die Stuben, halten gute Küche, laden leichtes Volk (Spilleute) zu sich, damit es lustig sei und besser getrunken wird.* Wenn der Most im Wiener Weinland über den Sturm vergoren hatte, hieß man den jungen Wein hier nach dem ausgesteckten Tannenreisig *Hengelwein*, und der Bürger, der seinen Hengelwein zum öffentlichen Ausschank brachte, hieß für die Dauer des Ausschankes in seinem Keller *Hengeler*, *Hengelweiner* oder auch kurz *Hengel*. Diese Buschenschenken des jungen Weines waren in Wien sogar zunftmäßig zusammengeschlossen.³⁷ In den Jahren 1585 und 1586 wurden in Wien 94.758 Eimer Wein *unter offenem Zeiger*, also im Buschenschank, verkauft.³⁸ Wollte ein Weingartenbesitzer den Ausschank nicht selber besorgen, so mußte er sich in den Städten der von den Gemeinden eigens bestellten *Weinmeister* bedienen. Diese Weinmeister, die in einer eigenen Zunft zusammengefaßt waren, schenkten gegen einen bestimmten Lohn den Wein aus; sie hatten jedoch für die Einrichtung des Lokals und das Personal Sorge zu tragen.³⁹

Zahlreiche Vorschriften regelten in der Barockzeit den Ausschank der Wiener Bürger im eigenen oder Miethaus, wobei eine bestimmte Reihenfolge der einzelnen Bürger eingehalten wurde. Hatten nach dem St.-Martins-Tag die *geschworenen Weinkoster* festgestellt, daß der Hengelwein

bereits genügend gar und schneidig war, schrieb der *Weinschreiber* die zum Ausschank genehmigte Menge auf, und der *Weinrufer*, der mit grünem Tannenreisig durch die Straßen ging, befestigte dann am Haus das *amtliche Tannengrazzack*, das Tannenreis, zum Zeichen, daß der Ausschank bewilligt sei und begonnen habe. Zum Schutz des eigentlichen Leitgebewerbes durfte der *Hengeler* keinerlei Speise zum Wein gegen Bezahlung verabreichen. Die Vorschrift besagte wörtlich: *Es solle jederman in sein selbs Haus und Keller schenken, aber er soll nicht mehr drauf geben als Brot, Zwiebel und Knoblauch. Beschworene Massbrecher überwachten Leitgeb und Hengeler in bezug auf die Zemeter, die zinnernen Hohlmaße, mit welchen sie schenkten. Fanden sie das verwendete Maß für ungerecht, so hatten sie es in Stücke zu brechen. Im übrigen waren die Hengeler, wie es wörtlich heißt, unmittelbare Richter beim Wein als Herrschaft im Keller, die ihre Rechtsgewalt gleich an Ort und Stelle mit ihren handfesten Knechten ausübten. Die Fürsorge um den Gast war mit der Bewirtung allein nicht abgetan. Da es damals noch keine Straßenbeleuchtung gab, harreten vor den Buschenschenken berufliche Fackelgänger und Laternenbuben, um dem Angestreuten heimzuleuchten. Nicht mehr gehfähigen Hengelgästen standen übrigens sogar Schiebekarren und Kufenschlitten zur Verfügung.*⁴⁰

Der Weinschank der Buschenschenken wurde auch im Zeitalter des Rokos von den Behörden der Residenzstadt Wien genau kontrolliert. In der Ordnung von 1703 wurde bereits genau angegeben, wie viele Tage jeder von seinem Besitz ausschänken durfte. Es wurde darauf hingewiesen, daß der Weingartenbesitzer nur in seinem Haus schenken dürfe. Von Martini bis Josefi konnte jeder Bürger in und vor der Stadt leutgeben: *theuer oder wohlfeil.*⁴¹ Das *Weinabziehen*, worunter man den Weinverkauf in größeren Mengen über die Gasse verstand, war durch ein Patent aus dem Jahre 1752 jedem erlaubt, nur mußten sich die Weinbauern alle drei Monate sogenannte *Poleten* holen, die unentgeltlich abgegeben wurden. Die geringste Menge Wein, die auf diese Weise verkauft werden durfte, war fünf Maß (7 Liter). Der Gebrauch eines Weinzeigers war diesen Schenken verboten. Nach der Wiener Buschenschankordnung von 1780 war das Schankrecht nur Weingartenbesitzern oder bürgerlichen Hausbesitzern gestattet. Leute, die das Bürgerrecht nicht besaßen, oder die sogenannten *Winkelweinleutgeber* waren davon ausgeschlossen. Die Berechtigung wurde durch eine *Ausschankbolette* erteilt. Die Leutgeber waren gehalten, ihren Keller nach Verlauf von 28 bis 30 Tagen immer wieder auf drei Tage zu schließen, während welcher Zeit sie sich um eine neue Bolette bewerben mußten. Die Schenkkeller durften an Werktagen um 9 Uhr früh, an Sonntagen nicht vor 11 Uhr vormittag geöffnet werden; sie mußten im Winter um 9 Uhr abends und im Sommer um 10 Uhr geschlossen werden. Im Schenkkeller durfte niemand übernachten, auch der Besitzer nicht, und die Bedienung der Gäste durfte nur durch *Mannsbilder* erfolgen. Das Kartenspiel war in der

³⁴ H. Plöckinger, Aus alten Weinbergrechten. Österreichischer Heimatkalender, Salzburg 1947, S. 60.

³⁵ A. Brunner, Aus dem Volksleben im Viertel unter dem Manhardsberg. Wien 1950, S. 31.

³⁶ F. Arnfelser, Gleisdorf in alter und neuer Zeit. Graz 1928.

³⁷ Grinzing 1426—1926. Gedenkschrift zur Erinnerung an die Erbauung der Grinzing Kirche. Grinzing 1926, S. 52; H. Kaut, a. a. O., S. 266.

³⁸ Österreichische Weinzeitung (Wien) 3/1948, Nr. 11.

³⁹ R. Brozek, a. a. O., S. 23; H. Kaut, a. a. O., S. 266.

⁴⁰ M. H. Joli, Wien und der Wein. Wochenausgabe des „Neuen Wiener Tagblattes“ vom 16. Jänner 1937.

⁴¹ H. Grün, a. a. O., S. 159 f.

Schenke untersagt. Den Gästen durften außer Brot, Käse und Rettich keine Eßwaren vorgesetzt werden. Diese Schankordnung beschäftigte sich auch mit der Festsetzung der Weinpreise. So wurde darin bestimmt, daß nur solche Weinsorten ausgeschenkt werden durften, von denen die Maß höchstens 10 Kreuzer kostete. Außerdem durfte nur eine Sorte Wein, entweder roter oder weißer, ausgeschenkt werden, und nur in einer Preiskategorie. Der Preis des Weines mußte auf dem Stangenzeiger ersichtlich gemacht werden. Alle diese Vorschriften galten nur für Kellerschenken in der Stadt Wien, wo in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits Volkssänger und allerlei andere originelle Gestalten auftraten. Heurigenlieder finden sich bereits auf einem Flugblatt des frühen 17. Jahrhunderts.⁴² Die zahlreichen Regelungen des Ausschanks von Eigenbauwein wurden im Jahre 1784 durch das Hofkanzleidekret Josefs II. gekrönt. Dieses Dekret gestattete endgültig den Besitzern von Obst- und Weingärten den freien Verkauf und Ausschank ihres Weines mit der Erlaubnis, an ihren Häusern ein Zeichen auszustecken.⁴³ Das Hofdekret vom 17. Jänner 1785 weist nochmals darauf hin, daß sich die Erlaubnis, seinen eigenen gefochsten Wein auszuschanken, nicht auf die Weingartenbestandinhaber, sondern nur auf die angesessenen Untertanen erstreckt. In den folgenden Jahren finden sich *Leutgebverordnungen* für jeden Ort Niederösterreichs in den einzelnen *Gerechtigkeiten*, Ratsprotokollen und Polizeiverordnungen.⁴⁴

Eng mit dem *Heurigen* verbunden ist eine alte Sitte, die noch in der Erinnerung der niederösterreichischen Weinhauer weiterlebt, die jedoch heute nur mehr sehr selten ausgeübt wird. Sie bestand darin, bei der Eröffnung und Schließung des Heurigenschanks den ersten beziehungsweise letzten Gästen ein Viertel Wein kostenlos anzubieten. Die Sitte des *letzten Viertels*, wobei man sich nicht immer genau an dieses Maß hielt, wird heute noch in Gänfarn und in der Wachau ausgeübt. Dieser *letzte Wein* hatte verschiedene Namen: er hieß in Baden und Pfaffstätten *Johanniswein*, in Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattersdorf, Leobersdorf, Traiskirchen und Tribuswinkel *Hanswein* oder auch *Hanslwein*, während er in Soos *Johannistrunk* genannt wurde. Auch in Klosterneuburg herrschte vor etwa 100 Jahren die Sitte, daß der Buschenschanker oder Leitgeb, ehe er den Buschen einzog, seinen Gästen die letzte Flasche seines Eigenbauweines als *Johannissegen* spendete. Im Wiener Weinland wurde dieser am Abschluß der Schankzeit gespendete Wein auch *Falederer* genannt, welches Wort von *vale!*, lebe wohl, abzuleiten ist. Diese seltsame Wortbildung gebrauchten die Weinbauern für den Wein, den sie ihren kundigen Stammgästen schenkten, wenn das Ende des *Ausg'steckten* gekommen war. Zu diesem Valettrunk, dem *Falederer*, bat der Weinbergbesitzer nur seine getreuen Weinkenner zu Gast und beschloß mit diesem

Abschiedswein die Zeit, während der an der Pforte der grüne Kranz an der Stange in die Straße hing.⁴⁵

Heute ist in Niederösterreich das Buschenschankgesetz von 1936 in Kraft, das die Verordnung des Jahres 1889 erweitert, so daß grundsätzlich jeder in Niederösterreich wohnhafte Produzent berechtigt ist, seinen Wein auszuschanken. Die Dauer des Ausschanks wird auf drei Monate ausgedehnt. Das Buschenschankzeichen muß außen am Haus angebracht und nach Beendigung des Ausschanks wieder eingezogen werden. An Speisen dürfen geräuchertes oder gebratenes Schweinefleisch, Hart- und Weichwurst und Emmentaler Käse feilgeboten werden. In der Steiermark geht das heutige Buschenschankrecht im wesentlichen auf das kaiserliche Patent von 1784 zurück, wonach die Untertanen selbsterzeugte Lebensmittel, unter welchen besonders Wein und Obst erwähnt waren, beliebig frei verkaufen konnten.

Mit dem Heurigenbuschen hat sich vor Jahrzehnten sogar ein hohes Gericht befaßt und ihn ausdrücklich in Schutz genommen als ein Symbol aus altem Wiener Brauchtum, das sich als Zeichen der Verbundenheit zwischen den Menschen mit einer köstlichen Gabe der so reichen Natur um Wien entwickelt hat. Denn ein *Heuriger* ist und bleibt im Grund seines Wesens nun einmal verbunden mit dem Begriff des *beschaulich-sinnenfrohen Genießens eines Landesproduktes im Rahmen der Landschaft, aus der das Produkt gewonnen ward*. So echt österreichisch klug und dabei sehr empfindsam hat ein heute schon längst vergessener thesesianischer Hofrat, Herr Doktor Johann Preyndhofer, dereinst eine der ersten Buschenschankverordnungen für einen Grinzing Hauer interpretiert. Das Kranzerl und der Buschen bekunden dem zechlustigen Wanderer, daß hier im Grünen aus eigener Fechsung für eine Weile ein guter Tropfen ausgeschenkt wird. Eben ein *heuriger Wein* aus den umliegenden Weingärten und nicht irgend ein Wein, der von irgendwoher bezogen wurde.⁴⁶

Und nur diesem Wein allein gebührt das ehrwürdige Zeichen des immergrünen Buschens, der überall in den blauen Weiten des Weinlandes das Jahr des *Heurigen* kennzeichnet, in dem der Winzer auf kurze Zeit zum Schenkwirt wird. Eine uralte, heilige Zeichensprache des Weines, an dem die kleinen Buschenschanken draußen in den Weinrieden still und bescheiden schon durch Jahrhunderte ihr gutes Werk tun. Und den Sinn dieses Heurigenweinzeigers, der wohl ein uraltes Lebensbaumsinnbild sein mag, weiß Josef Weinheber, der feinsinnige Dichter der Wiener Weinlandschaft, in seinem erbaulichen Kalenderbuch für Stadt- und Landleute liebevoll zu deuten:

Und war das Jahr zu loben,
dann weis' uns froh,
den neuen Wein zu proben,
Gewind aus Stroh!

⁴² Grinzing 1426—1926, S. 61 ff.; L. Schmidt, Das Volkslied im alten Wien, S. 29.

⁴³ R. Sienczynski, Wiener Lied, Wiener Wein, Wiener Sprache. Wien 1947, S. 109; A. Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung unter Maria Theresia und Josef II. Forsch. z. Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. d. Stmk. 5/1909, Heft 1, S. 192.

⁴⁴ H. Grün, a. a. O., S. 161 f.

⁴⁵ H. Grün, a. a. O., S. 164, 284; H. Grün, Der Wein in Österreichs Kunst und Brauchtum. In: Das österreichische Weinbuch. Wien 1962, S. 204; G. Gugitz, Der Wechselwein (Johannissegen) in Alt-Wien. Unsere Heimat 8/1935, S. 208, Anm. 7.

⁴⁶ O. N. Justitia gibt Bacchus recht. „Wiener Kurier“ vom 9. August 1953.